

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN  
Kölner Straße 34 · 51379 Leverkusen  
Tel. 0214-2027792 · Fax: 0214-2027793  
fraktion.buergerliste@versanet-online.de  
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 15.11.2020

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen,  
Herrn Uwe Richrath, Büro des Rates

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des  
Finanzausschusses sowie die des Rates :

Die Fachverwaltung listet zu den Haushaltsplanberatungen einmal alle  
die Positionen in unserer Stadtverwaltung und bei unseren Beteiligun-  
gen/Töchtern auf, wo, in einer Art Nebenhaushalten zu unserem  
eigentlichen städt. Haushalt, zusätzliche Schulden/finanzielle  
Verpflichtungen unserer Stadt enthalten sind : z.B. bei der neuen  
Feuerwache, den Schulen an der Bismarckstraße, dem Rathaus, den  
WGL-Kitas, den dauerhaften und steigenden Kassenkrediten im  
Kultur- und im Sportbereich, den Bürgschaften, u.a. für das Klinikum,  
...

Begründung :

Die finanziellen Verpflichtungen/Schulden unserer Stadt, die u. a.  
neben dem eigentlichen Haushalt der Stadt zunehmend wachsen, sind  
eine erhebliche Bedrohung, ja sogar Einschränkung unserer **eigen-  
ständigen/eigenverantwortlichen Kommunalen Selbstverwaltung**, die  
uns, den Kommunen/Städten, das Grundgesetz in Artikel 28 unserer  
Verfassung **garantiert**.

Deshalb ist es dringend notwendig, auch diesen Missstand bei den  
Haushaltsplanberatungen deutlich zu machen und - in Folge - abzu-  
stellen.

Karl Schweiger

Barbara Trampenau

  
i.A. ( Erhard T. Schoofs )



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

### Art 28

- (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.
- (2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.
- (3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)